

SLM Solutions Group AG

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

Für sämtliche von uns geschlossenen – auch zukünftigen – Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden AEB. An abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten, Auftragnehmer oder sonstiger Vertragspartner (nachfolgend „Auftragnehmer“) sind wir nur gebunden, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere AEB gelten spätestens mit Ausführung der Lieferung oder Leistung (nachfolgend beide zusammen „Lieferung“) durch den Auftragnehmer als angenommen. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Bestellungen, Aufträge und Lieferabrufe (nachfolgend zusammen „Aufträge“) sind freibleibend, es sei denn wir haben diese als verbindlich gekennzeichnet.
- 2.2. Haben wir Aufträge als verbindlich gekennzeichnet abgegeben, halten wir uns an diese für eine Dauer von vier Wochen nach Abgabe des Auftrags gebunden.
- 2.3. Der Auftragnehmer hat uns innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang des Auftrags eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen.
- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf eine solche Abweichung bedeutet keine Zustimmung. Die Zahlung von Rechnungen bedeutet ebenfalls keine Zustimmung.
- 2.5. Vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer 2.4 gilt ein Auftrag als angenommen und ist für beide Vertragspartner bindend, sobald
 - a) der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung, gleich welcher Art, beginnt,
 - b) der Auftragnehmer eine Rechnung für die Leistung an uns versendet,
 - c) der Auftragnehmer Zahlungen im Zusammenhang mit dem Auftrag annimmt oder
 - d) der Auftragnehmer einem zugegangenen Auftrag nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Absenden des Auftrages an den Auftragnehmer widerspricht, sofern wir auf diese Rechtsfolge im Auftrag ausdrücklich hingewiesen haben.

3. Vertragsinhalt

- 3.1. Soweit nicht ausschließlich die Lieferung von Waren bzw. Produkten geschuldet ist und vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer den Erfolg der vertraglich vereinbarten Lieferung. Die Lieferung muss insbesondere für die im Vertrag vereinbarten Zwecke geeignet sein.

- 3.2. Wann immer die Produkte entsprechend dem Vertrag dazu bestimmt sind, in einer bestimmten Anlage eingesetzt zu werden, hat der Auftragnehmer die nötigen Schnittstellen sowie die nötige Kompatibilität mit besagter Anlage sicherzustellen.
- 3.3. Zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen wird der Auftragnehmer geeignete und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Ein Austausch der Mitarbeiter kann nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von uns vorgenommen werden. Auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten kann sich der Auftragnehmer nur nach Rüge und erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten und angemessenen Frist berufen.
- 3.4. Umfasst die Lieferung Dienst- oder Werkleistungen und werden diese auf unserem Werksgelände oder auf einer Baustelle von uns und/oder von unserem Kunden erbracht, verpflichtet sich der Auftragnehmer, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sowie jeder seiner Subunternehmer und sonstige für ihn tätige Dritte die jeweils auf dem Werksgelände bzw. der Baustelle gültigen Dienstleistungs-, Technik-, Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Dies schließt die Duldung von Sicherheitskontrollen ein. Die jeweils einschlägigen Bestimmungen hat der Auftragnehmer bei uns oder über uns anzufragen.
- 3.5. Angebote, Fertigung von Entwürfen, Herstellung von Mustern, Modellen oder Proben durch den Auftragnehmer sowie Zeichnungen, Dateien, Dokumentationen und Unterlagen des Auftragnehmers sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen für uns kostenlos und uns im jeweils vereinbarten Umfang kostenlos mitzuliefern. In jedem Fall sind alle Zeichnungen, Dateien, Dokumentationen und Unterlagen kostenlos mitzuliefern, die für die sachgerechte Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und -setzung der Lieferung notwendig sind, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben, sowie solche, die für die Einholung von Genehmigungen oder ähnlichem erforderlich sind. Wir sind berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen und dergleichen - auch durch beauftragte Dritte - zu benutzen.
- 3.6. Der Auftragnehmer ist nicht ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung berechtigt, Dritte und/oder Subunternehmer mit dem Erbringen der Lieferung oder von Teillieferungen zu beauftragen. In jedem Fall bleibt der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Erbringung der Lieferung verantwortlich.

4. Dokumentation

Der Auftragnehmer hat als Teil der Lieferung von Waren oder Produkten alle Betriebs- und Wartungsanleitungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Daten, Logikschaltbilder, Lizenzen, Fortschrittsberichte, Qualitätsnachweise, Frachtbriefe, außenhandelsrelevante Informationen und Unterlagen (z.B. statistische Warennummern, Zolltarifnummern, Ursprungsbescheinigungen, Informationen und Auskünfte zur Exportkontrolle, Ausfuhrgenehmigungen, Lizenzen, Einzel- oder Langzeitlieferantenerklärungen) sowie alle sonstigen Dokumente beizubringen, deren Beibringung vertraglich und/oder nach geltendem Recht erforderlich ist.

5. Schutzrechte

- 5.1. Alle Informationen und sämtliches Know-how einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Daten sowie sämtliche Unterlagen oder Daten, die aus diesen Informationen und diesem Know-how abgeleitet sind, bleiben jederzeit unser Eigentum und dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden.
- 5.2. Soweit es sich nicht um urheberrechtsfähige Werke handelt, für die die Sonderregelung gemäß der nachstehenden Ziffer 4.3. gilt, sollen alle Daten, Ideen, Resultate, Ergebnisse, Erfindungen (seien sie patentfähig oder nicht), Entdeckungen oder Know-How des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer oder sonstiger Dritter, die der Auftragnehmer einschaltet, die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung geschaffen, getätigt oder gemacht werden und die für den Zweck der Lieferung erforderlich sind (nachfolgend: "Arbeitsergebnisse"), uns allein zustehen, und wir allein sollen zur zeitlich, räumlich und gegenständlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung berechtigt sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns über alle Arbeitsergebnisse unverzüglich zu informieren und uns alle Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Die Information durch den Auftragnehmer muss so ausführlich und detailliert sein, dass wir in der Lage ist, zu entscheiden, ob wir den Auftragnehmer zur Übertragung der Rechte gemäß den nachfolgenden Regelungen auffordern. Auf unsere Aufforderung wird der Auftragnehmer zusätzliche Informationen (sowohl mündlich als auch schriftlich) zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns auf unsere Aufforderung hin alle Rechte an den Arbeitsergebnissen zu übertragen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns auf unsere Aufforderung hin alle gewerblichen Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen (einschließlich Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster) zu übertragen. Der Auftragnehmer wird alle zur Übertragung notwendigen Erklärungen abgeben und Dokumente ausfertigen und unterzeichnen sowie uns in Bezug auf Beantragung, Eintragung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der gewerblichen Schutzrechte nach besten Kräften unterstützen.
- 5.3. In Bezug auf Urheberrechte und alle Rechte in Bezug auf urheberrechtsfähige Werke des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer oder sonstiger Dritter, die der Auftragnehmer einschaltet, und die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung geschaffen werden und die für den Zweck der Lieferung erforderlich sind (nachfolgend: "Arbeitswerke"), verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns ein ausschließliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur umfassenden Nutzung und Auswertung in allen Nutzungsarten, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, Vorführung, Archivierung und Übertragung sowie zur Nutzung auf solche Nutzungsarten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind (§ 31a UrhG), einzuräumen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns ein freies Bearbeitungsrecht einzuräumen, soweit ein Arbeitswerk der Anpassung bedarf, um es in unserem Interesse einzusetzen, insbesondere es wiederzuverwenden. Technische Bearbeitungen und/oder Formatänderungen sind ohne Beschränkungen zulässig. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns das Recht einzuräumen, die Arbeitsergebnisse beliebig zu digitalisieren, also ins-

besondere das Recht zur Vervielfältigung und/oder Verbreitung sowie öffentlichen Zugänglichmachung des Arbeitswerks (allein oder zusammen mit anderen Produkten) in beliebiger Anzahl auf digitalen Datenträgern, Printmedien, Onlinemedien, Werbefilmen, Newslettern oder sonstigen Mailing-Aktionen und Präsentationen. Der Auftragnehmer verzichtet im Falle von Arbeitswerken auf namentliche Nennung und stellt einen entsprechenden Verzicht auch seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer oder sonstiger Dritter, die der Auftragnehmer einschaltet, sicher, soweit dies nicht im Auftrag abweichend für einzelne Fälle schriftlich festgehalten wird. Der Auftragnehmer wird durch entsprechende Vereinbarungen mit Subunternehmern und Dritten sicherstellen, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen zur Rechtsübertragung und/oder -einräumung erfüllen kann.

- 5.4. Die Übertragung und/oder Einräumung der Rechte gemäß den vorstehenden Regelungen ist mit der für den jeweiligen Auftrag vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 5.5. Der Auftragnehmer wird die Arbeitsergebnisse und Arbeitswerke und alle ihm diesbezüglich mitgeteilten Einzelheiten nach Maßgabe von Ziffer 18 geheim halten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die reibungslose Durchführung einer Schutzrechtsanmeldung.
- 5.6. Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten entsprechend für den Teil von Arbeitsergebnissen oder Arbeitswerken, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, seine Subunternehmer oder sonstige Dritter, die der Auftragnehmer einschaltet, gemeinsam mit uns und/oder unseren Arbeitnehmern geschaffen, getätigt oder gemacht haben; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, seine Subunternehmer oder sonstige Dritter, die der Auftragnehmer einschaltet, Miterfinder sind.
- 5.7. Soweit wir und/oder unsere Mitarbeiter während der Dauer dieses Vertrages unter diesem Vertrag Erfindungen tätigen, stehen die Rechte an und aus diesen ausschließlich uns zu. Das gleiche gilt für alle Daten, Ideen, Resultate, Ergebnisse, Erfindungen (seien sie patentfähig oder nicht), Entdeckungen oder Know-How von uns oder unseren Mitarbeitern. Rechte – welcher Art auch immer – des Auftragnehmers bestehen insoweit nicht.
- 5.8. Wurden Rechte an Arbeitsergebnissen auf unsere Aufforderung hin auf uns übertragen, so übernehmen wir auf unsere Kosten die Vorbereitung und Durchführung von Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte zu unseren Gunsten.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1. Alle im Einzelauftrag genannten Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, Festpreise. Sie verstehen sich netto, frei Haus und schließen sämtliche Verpackungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung, wie z. B. Steuern, Zölle usw. ein (DDP), es sei denn, dass der Transportunternehmer durch uns bestimmt wird oder wir selber den Transport durchführen oder ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die vereinbarten Preise schließen insbesondere ein:
 - a) die Kosten für gemeinsame Koordinations- und Abstimmungsgespräche der Vertragspartner untereinander und mit Dritten,

- b) die Ladungssicherung,
 - c) etwaige Versicherungen,
 - d) die Einhaltung unserer Verpackungs- und Versandvorschriften und
 - e) die komplette, detaillierte kaufmännische und technische Versanddokumentation, die frühzeitig vor dem Versand durch den Auftragnehmer zu erstellen ist.
- 6.2. Dienst- oder Werkleistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag, dem Rahmeneinkaufsvertrag oder deren Anlagen enthalten sind, sind Zusatzleistungen, die nur dann vergütet werden, wenn wir der Vergütung ausdrücklich vor Erbringung der Leistungen schriftlich zugestimmt haben. Die Abnahme oder Entgegennahme der Leistung durch uns ersetzt nicht unsere schriftliche Zustimmung.
- 6.3. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen - jeweils nach Rechnungsstellung - netto, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Lieferung bzw. bei Lieferungen und Leistungen, bei denen eine Abnahme zu erfolgen hat, nicht vor deren schriftlicher Abnahme durch uns und, sofern zum Leistungsumfang des Auftragnehmers die Übergabe von Dokumentationen und Prüfzeugnissen gehört, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe. Die Vorschrift des § 632a BGB bleibt hiervon unberührt.

7. Lieferung und Lieferzeit

- 7.1. Die im Rahmeneinkaufsvertrag oder im Einzelauftrag genannten oder anderweitig in Textform vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich.
- 7.2. Teil-, Voraus-, Mehr- oder Minderlieferungen sowie Lieferungen außerhalb unserer Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 9 – 17 Uhr) bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ein vorzeitiger Zahlungsanspruch wird hierdurch nicht begründet. Ohne unsere Zustimmung erfolgte Lieferungen gemäß Satz 1 können auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt oder eingelagert werden. Der Auftragnehmer hat im Falle der Rücksendung der Lieferung erneut zum vereinbarten Termin zu liefern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf eventuelle Verzugschadensansprüche dar.
- 7.3. Erkennbar mangelhafte und/oder mangelhaft verpackte Lieferungen brauchen wir nicht anzunehmen.
- 7.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Auftrages anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

8. Verzug und Vertragsstrafe

- 8.1. Sobald sich eine Verzögerung der Lieferung abzeichnet, hat der Auftragnehmer uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Durch die Anzeige der Verzögerung wird der Auftragnehmer nicht von den gesetzlichen Verzugsfolgen befreit.

- 8.2. Bei sich abzeichnender Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine hat der Auftragnehmer rechtzeitig geeignete Maßnahmen (z.B. Schichtarbeit, Überstunden, Wochenend- und Feiertagsarbeit, Verstärkung des Personaleinsatzes etc.) zur Einhaltung der Liefertermine zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.
- 8.3. Bei Verzug haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.4. Gerät der Auftragnehmer mit einer Teillieferung in Verzug, so können wir die uns zustehenden Rechte auch wegen der Teile der Lieferung geltend machen, mit denen der Auftragnehmer noch nicht in Verzug geraten ist.
- 8.5. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche sind wir im Falle des Verzugs des Auftragnehmers berechtigt, neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5%. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, bei Teillieferungen gerechnet ab Entgegennahme der letzten Teillieferung bzw. bei Werkleistungen spätestens bis zur Schlusszahlung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Ist die Vertragsstrafe teilbar einzelnen Teilleistungen zugeordnet, gilt die Frist von 10 Werktagen ab Entgegennahme der jeweiligen Teilleistung.
- 8.6. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen, Leistungen oder Bestellteile kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese ausdrücklich schriftlich angemahnt und dennoch nicht unverzüglich erhalten hat. In diesem Fall kann der Auftragnehmer eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit, maximal jedoch um den Zeitraum der Verzögerung der Beistellung, verlangen.
- 8.7. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Selbstbelieferungsvorbehalt geltend zu machen.
- 8.8. Ereignisse höherer Gewalt oder von uns nicht zu vertretende Hindernisse, die die Abnahme der Lieferung oder Leistung in unserem Betrieb oder bei unserem Kunden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben unsere Abnahmeverpflichtung für die Zeit ihres Andauerns auf.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Lübeck, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

10. Mängeluntersuchung

- 10.1. Warenlieferungen haben wir innerhalb angemessener Frist auf Quantitäts- und Qualitätsabweichungen zu untersuchen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie bei dem Auftragnehmer binnen einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung eingeht.
- 10.2. Ist die Lieferung vor oder nach Ver- oder Bearbeitung zum Einbau in eine Anlage oder gemeinsam mit weiteren Komponenten zur Herstellung eines weiteren Produktes bestimmt, besteht die Untersuchungsobliegenheit hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Ware zusammen mit der Anlage oder den weiteren

Komponenten erst nach der Fertigstellung des Einbaus und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach Herstellung des Produkts.

11. Abnahme und Gefahrübergang

- 11.1. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen hat stets eine förmliche Abnahme in angemessener Frist nach Fertigstellung der Leistung stattzufinden, es sei denn, dass wir mit dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anderes vereinbaren. Jede Partei kann auf ihre Kosten zu der förmlichen Abnahme einen Sachverständigen hinzuziehen. Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Falls der Auftragnehmer trotz rechtzeitiger Einladung den gemeinsamen Abnahmetermin nicht wahrnimmt, treten die Abnahmewirkungen ein, wenn wir dem Auftragnehmer das Ergebnis der erfolgreichen Abnahme schriftlich mitteilen.
- 11.2. Die Werk- und Dienstleistungen des Auftragnehmers gelten nur als vertragsgemäß, wenn wir deren Vertragsgemäßheit ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Die ganze oder teilweise Benutzung der Lieferung, insbesondere von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten oder zur Vorbereitung der Inbetriebnahme der Gesamtanlage oder Zwischenprüfungen stellen ebenso wie eventuell erfolgte Zahlungen keine Abnahme der Lieferung dar.
- 11.3. Die Gefahr geht, auch wenn wir uns zur Übernahme von Frachtkosten bereit erklären, erst mit der Entgegennahme der Lieferung durch uns oder durch einen von uns schriftlich Beauftragten am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Abnahme der Lieferung auf uns über, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Dies gilt nicht, wenn der Transportunternehmer durch uns bestimmt wird oder wir selber den Transport durchführen.

12. Gewährleistung

- 12.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, und dass sie der ggfs. im Auftrag angegebenen Beschaffenheit entspricht sowie, dass die Lieferung gemäß den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen, den allgemeinen, anerkannten, technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln nach neuestem Stand sowie den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Immissionsschutz- und Umweltschutzvorschriften entspricht, soweit die Lieferung unter dessen Anwendungsbereich fällt. Außerdem gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Lieferung allen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen gültigen Vorschriften für den deutschen und ausländischen Raum – je nach dem ihm von uns mitgeteilten Einsatzgebiet – wie Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen und die Vorschriften der Regeln der Fachverbände, wie z. B. VDE, VDI, in der jeweils neuesten Fassung entspricht. Ohne ausdrückliche Mitteilung unsererseits gilt als Einsatzgebiet die Europäische Union. Der Auftragnehmer gewährleistet zudem, dass er über alle eventuell erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Genehmigungen und Zertifikate verfügt.

12.2. Der Auftragnehmer steht insbesondere dafür ein, dass

- a) die an uns zu liefernden Vertragsleistungen und Produkte kein Arsen, Asbest, Blei oder sonstige gefährliche und/oder verunreinigte Substanzen, Bestandteile oder Abfallstoffe enthalten, die kraft Gesetzes oder sonstiger Vorschriften, gemäß Vertrag oder aufgrund international anerkannter Standards der Energietechnik am Herstellungsort und/oder in jeglichem Einsatzgebiet der Vertragsgegenstände gemäß Ziffer 12.1 verboten sind und
- b) er im Rahmen seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag weder unsere Mitarbeiter noch unsere Vertreter oder sonstige Dritte, die von uns ermächtigt wurden, in unserem Namen zu handeln, solchen gefährlichen und/oder verunreinigten Substanzen, Bestandteilen oder Abfallstoffen, wie unter Buchstabe a) oben beschrieben, aussetzt.

12.3. Der Auftragnehmer garantiert weiter, dass das von ihm eingesetzte Personal uneingeschränkt sozialversichert und berufsgenossenschaftlich abgesichert ist und die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse besitzt. Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen vor Durchführung der Arbeiten den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen.

12.4. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche stehen uns ungekürzt zu. Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie Aus- und Einbaukosten, Transportkosten usw., trägt der Auftragnehmer.

12.5. Die Mängelhaftungsfrist beträgt, je nachdem, welche Frist zuerst endet, sechsunddreißig (36) Monate, beginnend mit der Lieferung der Produkte, oder vierundzwanzig (24) Monate, beginnend mit der kommerziellen Nutzung der Produkte.

12.6. Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird die Lieferung ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

12.7. Für Zeichnungen, Pläne, Berechnungen usw., die für den Auftrag verwendet werden, bleibt der Auftragnehmer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

13. Produkthaftung, Freistellung und Produkthaftpflichtversicherung

13.1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 12.1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den

Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- 13.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Wir sind berechtigt, eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Beistellung, Unterlagen

- 14.1. Sofern wir dem Auftragnehmer zur Herstellung der Lieferung Teile, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Unterlagen überlassen, bleiben diese unser Eigentum. Sie sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und dürfen von ihm nicht für andere Zwecke verwendet oder vervielfältigt werden.
- 14.2. Bei der Verarbeitung oder Vermischung der von uns gelieferten Teile und Stoffe erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Teile und Stoffe zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

15. Ersatzteile

- 15.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns für die Vertragsgegenstände mindestens 10 Jahre lang auf Verlangen kurzfristig mit betriebsfähigen, funktions- und einbaukompatiblen Ersatzteilen mit ähnlichen oder besseren Eigenschaften zu Marktpreisen zu beliefern. Wenn die Produktion von Ersatzteilen eingestellt wird, sind wir mindestens 12 Monate vor Auslauf schriftlich zu informieren.
- 15.2. Für die Lieferung der in Ziffer 14.1. genannten Ersatzteile gelten die Bestimmungen dieser AEB und des Rahmeneinkaufsvertrags entsprechend.

16. Erklärung zu Exportbeschränkungen, Warenursprung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in den relevanten Geschäftspapieren (Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) folgende Angaben zur Einhaltung der deutschen, EU und der US-Exportkontrollvorschriften sowie der Zollvorschriften in Schriftform zu machen:

- a) lieferungsbezogene Angabe der statistischen Warennummer für die Vertragsgegenstände gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik / HS-Codierung je betroffener Position
- b) lieferungsbezogene Angabe des Ursprungslandes (nichtpräferentieller Ursprung)
- c) lieferungsbezogene Angabe des präferentiellen Ursprunges und Nennung der einzelnen Staaten, für die diese Aussage gilt
- d) auf unsere schriftliche Aufforderung stellt der Auftragnehmer zusätzliche Nachweise entsprechend der Lieferantenerklärungen gemäß EG-VO 1207/2001 zur Verfügung. Des Weiteren ist auf unsere Anforderung ein

Ursprungszeugnis über die Vertragsgegenstände kostenlos durch den Auftragnehmer zu erstellen und uns zur Verfügung zu stellen.

17. Rechte Dritter und Freihaltungsverpflichtung

- 17.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder in- und ausländische Patente, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Er hält uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei, die Dritte oder unsere Kunden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung und deren Benutzung gegen uns richten.
- 17.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Eigentumsvorbehalte Dritter an der bestellten Lieferung nicht bestehen.

18. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung und Abtretung

- 18.1. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte des Auftragnehmers gegenüber uns sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer leitet diese Rechte aus anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen her.
- 18.2. Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

19. Geheimhaltung und Datenschutz

- 19.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche Unterlagen und sonstigen Informationen, die er von uns erhalten hat und/oder erhalten wird, gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer wird alle von uns erhaltenen Unterlagen so aufbewahren, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können.
- 19.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter und sonstige mit der Durchführung des Vertrages betraute Personen, die Zugang zu Vertragsunterlagen haben, schriftlich über die Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- 19.3. Die Geheimhaltungspflicht gemäß der beiden vorstehenden Absätzen 19.1. und 19.2. gilt unbefristet.
- 19.4. Die Geheimhaltungspflicht gemäß der beiden vorstehenden Absätze 19.1 und 19.2 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und/oder soweit sie der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche Informationen und Unterlagen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat der Auftragnehmer zu beweisen.
- 19.5. Der Auftragnehmer ist ausschließlich dann berechtigt, unseren Namen in eine Referenzliste aufzunehmen, wenn wir dem zugestimmt haben.

19.6. Soweit bei der Erbringung von Leistungen personenbezogene Daten anfallen, hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten, d.h. insbesondere die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sicherzustellen und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die auftragsgemäße Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten rechtswidrig war. Der vorstehende Freistellungsanspruch erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

20. Sonstiges

20.1. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen sowohl der Einzelverträge als auch des Rahmeneinkaufsvertrages sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

20.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung mit uns, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Lübeck; wir sind jedoch auch berechtigt, an dem Sitz des Auftragnehmers zu klagen. Dies gilt nicht für Streitigkeiten mit Auftragnehmern, die nicht Kaufleute sind.

20.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechtes.